



Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

U 91293

Az: 11HK O 9409/07

Verkündet am 6.8.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schubert'.

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL



erlässt das Landgericht München I durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Clementi und die Handelsrichter Putz und Weißmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2007 am 06.08.2007 folgendes

Endurteil:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd für den Verkauf oder das Leasen von neuen Kraftfahrzeugen zu werben, sofern nicht auch der Kraftstoffverbrauch in l/100 km innerorts, außerorts und kombiniert sowie die CO₂-Emissionen in g/km kombiniert angegeben werden.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 189,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.03.2007 zu zahlen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Unterlassung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 7.500 €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit einer Werbeanzeige.

Der Kläger ist ein Wettbewerbsverband, der nach § 2 seiner Satzung den Zweck verfolgt, durch Beteiligung an der Rechtsforschung sowie Aufklärung und Belehrung zur Förderung des lauterer Wettbewerbs beizutragen und gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Rechtspflege unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen.

Die Beklagte betreibt ein Autohaus in [REDACTED]

In der [REDACTED] Zeitung vom [REDACTED] schaltete die Beklagte folgende Werbeanzeige:



Kraftstoffverbrauch und CO₂ – Emissionen waren nicht angegeben.

Die Fahrzeuge [REDACTED] und [REDACTED] gibt es bei einheitlicher Motorisierung in jeweils drei Ausstattungsvarianten.

Der Kläger mahnte die Beklagten mit Schreiben vom 14.02.2007 (Anlage K 2) ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 23.02.2007 sowie zur Zahlung von 189,00 € als Anteil an den Aufwendungen für die



ung innerhalb einer Woche nach Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung auf.

Die Beklagte gab die Unterlassungserklärung nicht ab (weitere Korrespondenz: Anlagen K3 und K 4).

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte durch die Werbeanzeige gegen §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 PKW-EnVKV verstößt.

Der Kläger beantragt,

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer, zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd für den Verkauf oder für das Leasen von neuen Kraftfahrzeugen zu werben, sofern nicht auch der Kraftstoffverbrauch in l/100 km innerorts, außerorts und kombiniert sowie die CO₂-Emissionen in g/km kombiniert angegeben werden.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 189,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 03.03.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Werbeanzeige habe keine Angaben zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen enthalten müssen. Der Ausnahmetatbestand der Anlage 4 Abschnitt I Nr. 3 zu § 5 PKW-EnVKV sei erfüllt, da nicht für Modelle im Sinne des § 2 Nr.15 Pkw-EnVKV, sondern nur für einen Fahrzeugtyp geworben worden sei.

Ergänzend wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2007 verwiesen.



Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das angerufene Gericht zuständig.

Dies ergibt sich aus § 6 II UKlaG i.V.m. § 7 Nr. 1 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz. Danach ist dem Landgericht München I die Zuständigkeit für die Unterlassungsklageverfahren nach §§ 1, 2 UKlaG für die Landgerichtsbezirke des Oberlandgerichts München übertragen.

In § 7 Nr. 1 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz wird zwar die Zuständigkeit für die Geltendmachung des Aufwendungsersatzanspruchs aus § 5 UKlaG i.V.m. § 12 I 2 UWG nicht ausdrücklich genannt, das Landgericht München I ist jedoch aus Gründen der Prozessökonomie auch hierfür zuständig.

II. Die Klage ist auch begründet.

1. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht dem Kläger nach § 2 Abs. 1 UKlaG und §§ 8 Abs. 1, 4 Nr.11 UWG, jeweils in Verbindung mit der Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen (Pkw-ENVKV) zu.

a.) Die Aktivlegitimation des Klägers ergibt sich aus § 3 I Nr. 2 UKlaG beziehungsweise § 8 Abs.III. Nr.2 UWG (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 25. Auflage 2007, Einl. UWG, Rdn. 2.29).

b.) Die Beklagte verstieß durch ihre Anzeige gegen §§ 1 I, 5 I der PKW-EnVKV.



Dabei müssen Händler, die neue PKW zum Kauf oder Leasing anbieten, in ihrer Werbung die vorgeschriebenen Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-

Emissionen machen. Nach Anlage 4 zu § 5 PKW-EnVKV Abschnitt I Nr. 1 i.V.m. § 1 II PKW-EnVKV sind das der offizielle Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzykluses innerorts und außerorts sowie kombiniert) in l/100 km und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus in g/km.

Die Ausnahmenvorschrift der Anlage 4 Abschnitt I Nr. 3 zu § 5 PKW-EnVKV ist nicht einschlägig. Diese setzt voraus, dass lediglich für eine Fabrikmarke oder einen Typ geworben wird, ohne dass Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel Motorleistung Hubraum oder Beschleunigung gemacht werden.

Der Beklagte hat im konkreten Fall die Fahrzeuge "██████████" und "██████████" beworben.

aa.) Dabei handelt es sich nicht nur um Fabrikmarken oder Typen, sondern um konkrete Modelle.

Es gelten folgende Legaldefinitionen:

"Fabrikmarke" ist gemäß § 2 Nr. 14 PKW-EnVKV der Handelsnamen des Herstellers.

"Modell" ist gemäß § 2 Nr. 15 PKW-EnVKV die Handelsbezeichnung eines Fahrzeuges, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie gegebenenfalls Variante und Version eines Personenkraftwagens.

"Typ", „Variante“ und „Version“ sind nach § 2 Nr. 16 PKW-EnVKV Unterteilungen einer bestimmten Fabrikmarke.

In der Werbeanzeige des Beklagten ist neben der Fabrikmarke (hier: ██████████) und dem Typ (hier "██████████" bzw. "██████████") auch die Versionen "██████████+" bzw. "██████████" angegeben.

Zwar werden diese Versionen in verschiedenen Ausstattungsvarianten angeboten. Im Hinblick auf den Schutzzweck der Pkw-ENVKV kommt es jedoch entscheidend darauf an, dass sämtliche Ausstattungsvarianten mit dem gleichen Motor ausgestattet sind, denn die erforderlichen Angaben sind nicht von der Ausstattung, sondern vom Motor abhängig.



bb.) Darüber hinaus enthält die Werbanzeige der Beklagten auch eine Angaben zur Motorisierung, nämlich die Bezeichnungen "██████" bzw. "██████", sodass auch aus diesem Grunde die Ausnahmevorschrift der Anlage 4 zu § 5 Pkw-ENVK, Abschnitt I Nr.3 nicht einschlägig ist.

Die Bezeichnung "V" steht dabei für die Bauart des Motors, die nachfolgende Zahl "8" für die Anzahl der Zylinder.

Damit werden zwar nicht direkt Angaben zur Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung gemacht, es genügt jedoch, dass der interessierte Kunde diese Angaben dem Prospekt oder der Internetseite des Herstellers entnehmen kann (OLG Oldenburg, GRUR-RR 2007, 83).

c.) Bei der PKW-ENVKV handelt es sich auch um Verbraucherschutzgesetz i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG.

Die Aufzählung des § 2 II UKlaG ist nicht abschließend. Zu den Verbraucherschutzgesetzen gehören insbesondere solche Vorschriften, die den Schutz des Verbrauchers im vorvertraglichen Bereich, etwa durch die Aufstellung von produktbezogenen Informationspflichten, bezwecken (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, aaO, RndZ. 2 zu § 2 UKlaG). Durch die PKW-ENVKV sollen die Verbraucher über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emission des Fahrzeuges informiert werden, so dass sie ihre Kaufentscheidung in voller Sachkenntnis der umweltrelevanten Eigenschaften des Fahrzeuges treffen können. Dies ergibt sich aus Art. 1 der Richtlinie 1999/94/EG, auf der die PKW-ENVKV beruht.

Aus den selben Gründen ist die Pkw-ENVKV auch dazu bestimmt, im Sinne des § 4 Nr.11 UWG in Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

d.) Weiterhin erfolgt die Geltendmachung des Anspruchs im Interesse des Verbraucherschutzes, § 2 UKlaG.



der Fall, wenn der Verstoß in seinem Gewicht und seiner Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht und eine generelle Klärung geboten erscheint, wobei jedoch keine strengen Anforderungen zu stellen sind (Hefermehl/Köhler/Bornkamm, aaO, Rndz. 17 zu § 2 UKlaG).

.Durch die fehlenden Angaben in der Werbung der Beklagten werden zunächst die geschützten Informationsinteressen der Verbraucher verletzt. Ferner übt das Verhalten der Beklagten auch eine Anreizwirkung für die Nachahmung durch Konkurrenten aus, da sich durch die Nichtbeachtung der Regel eine wirtschaftlich vorteilhafte, jedenfalls organisatorische und arbeitszeitliche Entlastung ergibt (vgl. OLG Oldenburg, GRUR-RR 2007, S. 83).

Aus denselben Gründen besteht auch wettbewerbliche Relevanz im Sinne des § 3 UWG.

2. Der geltend gemachte Aufwendungsersatzanspruch i.H.v. 189,00 € ergibt sich aus § 5 UKlaG, § 12 I 2 UWG.

Die Höhe ist nicht zu beanstanden (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, aaO, Rndz. 1.98 zu § 12).

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 I, II, 286, 288 BGB, da sich die Beklagte ab dem 03.03.2007 mit der Zahlung im Verzug befand.

III. Nebenentscheidungen:

Kosten: § 91 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO



€ 7.689 (€7.500 für Antrag I, € 189 für Antrag II)

Clementi

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Putz

Handelsrichter

Weißmann

Handelsrichter